

Peter Bühler  
Die Mitte/EVP  
Herrenwiesstrasse 6a  
8356 Ettenhausen

Dean Kradolfer  
FDP  
Weiherstrasse 16  
8580 Amriswil

<b>EINGANG GR</b>		
GRG Nr.		

Roland Wyss  
Die Mitte/EVP  
Altweg 23  
8500 Frauenfeld

Barbara Dätwyler Weber  
SP  
Oberkirchstrasse 56  
8500 Frauenfeld

Bernhard Braun  
GRÜNE  
Hohleichstrasse 6  
8360 Eschlikon

Marcel Wittwer  
EDU  
Bühlacker 2  
8581 Schocherswil

Reto Ammann  
GLP  
Weinbergstrasse 30  
8280 Kreuzlingen

Stephan Tobler  
SVP  
Rudwies 35  
9322 Egnach

## **Parlamentarische Initiative „Aufbewahrungsfrist für Steuerveranlagungen der 2. Säule bei der Verwaltung / den Behörden verlängern“**

Der Grosse Rat wird **beauftragt**, das Thurgauer Steuergesetz 640.1 (StG) vom 14.9.1992 mit Stand vom 1. Januar 2025 wie folgt zu ergänzen:

(bestehend)

### 1.7.1<sup>bis</sup> Elektronische Erfassung und Aufbewahrung

#### § 153b \* Allgemeines

- 1) Die Steuerverwaltung kann sämtliche von der steuerpflichtigen Person eingereichten Daten sowie alle aus anderen Quellen stammenden Daten und Informationen elektronisch erfassen und aufbewahren. Die elektronische Erfassung kann zentral erfolgen.
- 2) Der Regierungsrat erlässt zur elektronischen Erfassung und Aufbewahrung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### § 153c \* Beweiskraft

- 1) Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten und Informationen haben die gleiche Beweiskraft wie Daten und Informationen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann.
- 2) Der Regierungsrat regelt die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen.

#### § 153d \* Originalunterlagen

- 1) Daten und Informationen, die in nicht elektronischer Form eingereicht oder weitergeleitet worden sind, werden nach der elektronischen Erfassung vernichtet.

#### § 153e \* Kostenbeteiligung

- 1) Die Politischen Gemeinden beteiligen sich anteilmässig an den Kosten im Zusammenhang mit der elektronischen Erfassung und Aufbewahrung. Das Departement legt die entsprechenden Kostenbeteiligungsansätze fest.

## **NEU:**

§ 153f \*Besondere Aufbewahrung bei rückerstattungsfähigen Vorsorgekapitalleistungen

1) *Die Steuerverwaltung bewahrt bei Kapitalleistungen aus Vorsorge die für eine spätere Rückerstattung der erhobenen Steuer erforderlichen Daten und Unterlagen besonders auf, soweit nach Bundesrecht bei Wiedereinzahlung ein Anspruch auf Rückerstattung bestehen kann.*

2) *Die Aufbewahrung erfolgt in elektronischer Form während mindestens 35 Jahren.*

-----

## **Begründung**

Zum Zweck der Wohneigentumsförderung können steuerpflichtige Personen Vorsorgemittel der 2. Säule und der Säule 3a vorbeziehen. Die entsprechende Steuerveranlagung erfolgt in der Regel automatisch durch die kantonale Steuerverwaltung. Die jeweilige Gemeinde stellt nachher dem Steuerpflichtigen Rechnung. Die geschuldete Steuer auf Kapitalleistungen der 2. Säule kann bei einer späteren Wiedereinzahlung vom Steuerpflichtigen (ohne Verzugszinsen, versteht sich!) geltend gemacht und zurückgefordert werden.

Bis anhin lag die vollständige Beweis- und Dokumentationspflicht bei einer späteren Rückzahlung des Vorsorgebetrages beim Steuerpflichtigen. Das kann sich (aus verständlichen Gründen) bei einer Privatperson im Laufe der Jahre als sehr schwierig bis unmöglich erweisen. So hat man in der Regel keine Schriftlichkeit für mehr als 10 Jahre aufzubewahren. Beim Staat (und somit Begünstigten des Steuerertrages) ist es das gleiche. Dokumente werden nicht zwingend über die gesetzlich verpflichtete Aufbewahrungsdauer gehortet.

Gerade im Fall von Vorsorgegeldern, wo man mit 55 oder 60 Jahren die Möglichkeit zur Rückzahlung des ursprünglich vorbezo-genen Betrages hat (was vom Gesetzgeber explizit als wünschenswert angesehen wird), ist es dann stossend, wenn man die ursprünglich geleistete Steuer (in der Regel mehrere Tausend Franken) nicht mehr einfordern kann, weil sowohl der Staat (also die Veranlagungsbehörde) wie auch die Bürgerin/der Bürger die Veranlagungsdokumente von anno dazumal nicht mehr besitzen. Beim in der Vorleistung stehenden Steuerpflichtigen ist das befremdlich und alles andere als bürgerfreundlich. Wenn der Staat selbst ein Rückerstattungssystem schafft, dessen Auslösung typischerweise lange nach dem ursprünglichen Steuerbezug liegen kann, sollte er jedenfalls die minimal notwendige Beweisgrundlage nicht vollständig auf den Bürger überwälzen.

Der Staat als Nutzniesser eines Steuerertrages sollte die Pflicht und Schuldigkeit haben, die Dokumente der Veranlagung im Sinne der Bürgernähe und -freundlichkeit gleich lange aufzubewahren, wie ein Anspruch daraus geltend gemacht werden kann. Im Zeitalter der Digitalisierung sollte dies kein Problem und somit auch kein Kostenfaktor sein. Es ist eine rein organisatorische Frage.

In der Fragestunde vom 17. Dezember 2025 wandte der Regierungsrat gegen eine längere Aufbewahrung der entsprechenden Steuerakten ein, dass es viele Wohnsitzwechsel gebe und die gesellschaftliche Mobilität zunehme. Bei einer späteren Rückzahlung des WEF-Vorbezugs muss das Rückerstattungsgesuch jedoch gerade an die seinerzeit

zuständige kantonale Steuerverwaltung gestellt werden, also an jene Behörde, die den ursprünglichen Kapitalbezug besteuert hat. Die ESTV hält zudem fest, dass für das Gesuch nicht nur der WEF-Registerauszug, sondern auch der Beleg über die beim Vorbezug bezahlten Steuern nötig ist. Ein späterer Wegzug aus dem Kanton Thurgau macht die Zugänglichkeit zu den historischen kantonalen Akten für die Bürgerinnen und Bürger deshalb umso wichtiger.

Die Vorteile einer verlängerten Aufbewahrungspflicht von Veranlagungen der 2. Säule bei der Verwaltung (Kanton und/oder Gemeinde) liegen auf der Hand:

- Die Beweispflicht ist einfacher zu vollbringen und liegt nicht einseitig beim Bürger/der Bürgerin.
- Alle Steuerpflichtigen, welche aufgrund des Vorbezuges schon einen Steuerertrag geleistet haben, werden gleichbehandelt und haben gleichermaßen die Möglichkeit, ihre Steuer von früher bei Rückzahlung in die 2. Säule zurückzufordern.
- Der Veranlagungs- und Entscheidungsprozess ist auch nach 35 Jahren noch sauber nachvollziehbar.
- Die Zugänglichkeit zu den relevanten Akten ist gerade auch bei einem späteren Wegzug aus dem Kanton Thurgau gewährleistet.

Die Anpassung der organisatorischen Umstände in der Steuerverwaltung sind im Rahmen einer elektronischen Aufbewahrung nicht derart gross oder gravierend, dass sie nicht umsetzbar wären. Für grössere Aufwendungen (sofern es eine solche dann gäbe!) könnte man auch in Betracht ziehen, es der Steuerverwaltung zu ermöglichen, eine Gebühr für die Dienstleistung «überlange Aufbewahrung» einzufordern. Immerhin bekommt der Steuerpflichtige damit die Gewähr, seine Steuergutschrift zurückzuerhalten. Was heute leider nicht der Fall ist.

Ettenhausen, 29. April 2026

Peter Bühler

Dean Kradolfer

Barbara Dätwyler Weber

Bernhard Braun

Marcel Wittwer

Reto Ammann

Stephan Tobler

Roland Wyss

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Parlamentarischen Initiative von Peter Bühler, Dean Kradolfer, Barbara Dätwyler Weber, Bernhard Braun, Marcel Wittwer, Reto Ammann, Roland Wyss,

**Titel: „Aufbewahrungsfrist für Steuerveranlagungen der 2. Säule bei der Verwaltung/den Behörden verlängern“**

<b>Name / Vorname (in Blockschrift)</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Name / Vorname (in Blockschrift)</b>	<b>Unterschrift</b>
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

<b>Name / Vorname (in Blockschrift)</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Name / Vorname (in Blockschrift)</b>	<b>Unterschrift</b>
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	